

Vereinstatuten

der

«Wellbeing Hub», mit Sitz in Basel

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Wellbeing Hub**“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. Zweck und Mittel

Art. 2 Zweck

Der Verein „**Wellbeing Hub**“ bezweckt die Förderung und Unterstützung der Nutzung sowie der Entwicklung von Programmen im Bereich Wohlbefinden in Basel und in der Schweiz mit dem Ziel eines möglichst breiten Zugangs für die gesamte Bevölkerung. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Ausrichtung von finanziellen Vorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und administrativ sowie politisch neutral.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein «**Wellbeing Hub**» mit Sitz in Basel unterstützt die Gesellschaft sowie die Einwohnerinnen und Einwohner von Basel und der Schweiz, indem er den Zugang zu Dienstleistungen im Bereich Wohlbefinden erleichtert.

Im Rahmen seiner Tätigkeit plant und entwickelt der Verein verschiedene Initiativen, insbesondere: umfassende Information über mentale, emotionale und körperliche Gesundheit sowie entsprechende Erkrankungen; erleichterten Zugang zu verschiedenen Programmen im Bereich Wohlbefinden und zu deren Anbieterinnen und Anbietern.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Erträge aus spezifischen Programmen und Dienstleistungen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedkategorien

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zu Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgelegt. Zusätzlich können finanzielle Spenden, Beiträge anderer Art oder Arbeitsleistungen vereinbart werden.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Art. 9 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Statuten verstösst oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste ordentliche Generalversammlung weiterziehen. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins

Art. 12 Durchführung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des

Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tage schriftlich durch den Vorstand (E-Mail ist ausreichend).

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 13 Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Revisionsberichtes
- e) Entlastung der Vereinsorgane
- f) Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Vereinsstatuten
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

Er führt die laufenden Geschäfte, leitet den Verein und vertritt den Verein nach aussen. Er trifft alle notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere gehören dazu:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Führung der Buchhaltung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich des Rekursrechts an die Generalversammlung

Der Verein kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen anstellen oder ein beratendes Gremium einsetzen. Eine Entschädigung kann regelmässig oder projektbezogen erfolgen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und hat Anspruch auf Vergütung der effektiven

Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung beschliessen.

Art. 16 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand kann zeichnungsberechtigte Personen bestimmen und die Art der Zeichnung festlegen.

Soweit der Vorstand nichts anderes beschliesst, ist der Präsident allein unterschreibungsberechtigt für den Verein.

Art. 17 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils eine oder zwei natürliche Personen als Revisorinnen bzw. Revisoren für die Dauer eines Jahres wählen.

Die Revision kann auch einer juristischen Person übertragen werden (z. B. Treuhandgesellschaft).

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 20 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken mit Sitz in der Schweiz über.

V. Inkrafttreten

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 25.03.2026 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Basel, 25.03.2026.

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 25.03.2026 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:

BEATA SZABLAS
Beata Szablas

Vorstandmitglied:

MAARTEN VAN WINCKEL

Van Winckel